



Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

Mitgliederinfo ZR 19

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse
sowie
alle Rechenzentren und
zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

Karlsruhe, 13.01.2010

Mitgliederinfo ZR 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überlassen wir Ihnen die **Mitgliederinfo ZR 19** mit aktuellen Informationen zur Pflicht- sowie zur Freiwilligen Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse:

1. Meldungen zur Jahresabrechnung 2009
2. Sanierungsgeld
3. BAG-Urteil zu gezeilerten Tarifen in der betrieblichen Altersversorgung
4. Maschinelle Übermittlung der Bescheinigungen nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG)
5. Hinweise zur Elternzeit
6. Neues Tarifrecht für Fleischkontrolleure
7. Berechnungswerte 2010

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Reimold
Direktor

Anlage

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0
Fax 0721 5985-525

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0
Fax 0711 2583-200

Bankverbindung
Landesbank BW (BLZ 600 501 01)
Pflichtversicherungs-Kto: 2 000 211
Freiwillige Vers. Kto: 402 402 0

Sie erreichen uns
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis
12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet
www.kvbw.de
E-Mail
zvkc@kvbw.de

1. Meldungen zur Jahresabrechnung 2009

Um die Jahresabrechnung 2009 zeitgerecht durchführen zu können, bitten wir Sie, uns Ihre Meldungen

bis spätestens 28.02.2010

zuzuleiten.

Bitte beachten Sie auch, dass der ZVK **spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres** mitzuteilen ist, ob und in welchem Umfang die Zahlungen im Rahmen der Pflicht- und einer ggf. bestehenden Freiwilligen Versicherung besteuert wurden (§ 5 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung). Dieser Verpflichtung kommen Sie nur durch die **rechtzeitige Abgabe der Meldungen zur Abrechnung der Umlagen, Sanierungsgelder und Beiträge** nach.

Die ZVK übermittelt auf dieser Grundlage die gesetzlich geforderten Informationen an die Zentrale Zulaagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Kommt es z.B. durch eine verspätete Jahresmeldung zu Verzögerungen, kann sich dies ggf. **nachteilig** auf die Einkommensteuerveranlagung Ihrer Beschäftigten auswirken.

Wir empfehlen Ihnen daher, die Jahresmeldungen frühzeitig - möglichst noch vor dem 28. Februar - an die ZVK zu übermitteln.

2. Sanierungsgeld

Mit der [Mitgliederinfo ZR 11](#) vom 31.05.2007 hatten wir darüber berichtet, dass bei der Erhebung des Sanierungsgelds neben den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten auch der mitgliedsbezogene Rentenaufwand - in drei Stufen sukzessive ansteigend - zu berücksichtigen ist (§ 63 der Kassensatzung). Eine umfassende Information zur Modifikation des Finanzierungsverfahrens und dessen Auswirkungen erfolgte in mehreren Expertenforen.

Zum **01.01.2010** trat satzungsgemäß die **2. Stufe** in Kraft. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt bei der Ermittlung des Sanierungsgeldsatzes die dem Mitglied zuzuordnenden Leistungsansprüche mit dem **15-fachen Wert** (bisher 9-facher Wert) zu Grunde gelegt und somit stärker gewichtet werden.

Hierdurch werden Mitglieder mit geringen Rentenlasten sukzessive entlastet, diejenigen mit höheren Rentenlasten dagegen stufenweise stärker belastet; dies bewirkt eine verursacherorientierte Lastenverteilung. Die Änderungen führen nicht zu Mehreinnahmen bei der ZVK. Im Durchschnitt wird weiterhin der Gesamthebesatz von 8 % aller Entgelte der Beschäftigten erhoben.

Die Bemessungsgrundlagen für die mitgliedsbezogene Festsetzung des Sanierungsgelds für dieses Jahr stehen erst nach dem Abschluss der Jahresabrechnung 2009 zur Verfügung. Danach werden wir - wie bisher auch - über die Höhe des individuellen Sanierungsgelds informieren.

Als **Ansprechpartner** stehen Ihnen

- in Karlsruhe Herr Klaus Kühn (Tel. 0721 5985-259 / Fax 0721 5985-673)
- in Stuttgart Herr Uwe Müller (Tel. 0711 2583-207 / Fax 0711 2583-200)

zur Verfügung. Sie können Ihre Fragen natürlich auch per E-Mail an zyk@kvbw.de an uns richten.

3. BAG-Urteil zu gezillerten Tarifen in der betrieblichen Altersversorgung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat eine Grundsatzentscheidung zu (voll) gezillerten Tarifen in der betrieblichen Altersversorgung getroffen. In solchen Tarifen werden die eingezahlten Beiträge zunächst nur zur Deckung von Abschlusskosten und ggf. Stornogebühren verwendet, bevor sie zum Aufbau eines Deckungskapitals führen. In den ersten Jahren nach Versicherungsbeginn kann damit kein oder nur ein verhältnismäßig geringes Vertragsguthaben aufgebaut werden.

Nach dem BAG gibt es Anhaltspunkte dafür, dass gezillerte Versicherungsverträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung nicht grundsätzlich gegen das Wertgleichheitsverbot des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG verstoßen. Durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts sind die Arbeitgeber (nur) dann keinem Haftungsrisiko ausgesetzt, wenn der gezillerte Versicherungsvertrag keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB darstellt und die Arbeitgeber gegenüber den Beschäftigten ihren Informations- und Beratungspflichten in vollem Umfang nachkommen.

Angemessen könnte es sein, die Abschluss- und Vertriebskosten - analog den Regelungen des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersverträgen und des Versicherungsvertragsgesetzes - auf fünf Jahre zu verteilen. Dennoch haben Beschäftigte auch bei rechtmäßigen gezillerten Tarifen unter Umständen mit erheblichen finanziellen Nachteilen zu rechnen, wenn sie beispielsweise kurze Zeit nach Vertragsabschluss ihr Arbeitsverhältnis z.B. wegen Arbeitgeberwechsels beenden. Im beklagten Fall blieb von den bis zur Kündigung des Vertrags eingezahlten Beiträgen in Höhe von 7.000 Euro lediglich ein Guthaben in Höhe von 4.700 Euro übrig.

In der Freiwilligen Versicherung der ZVK gibt es **keine gezillerten Tarife!** – Verwaltungskosten der Kasse sind bereits im Tarif berücksichtigt, weitere Kosten (z.B. Abschluss-, Provisions- und / oder Vertriebskosten) fallen nicht an. Die eingezahlten Beiträge werden sofort dem Versicherungskonto gutgeschrieben, entsprechend verzinst und in voller Höhe in eine Anwartschaft auf Betriebsrente umgerechnet; sie kommen unseren Versicherten stets **in vollem Umfang** zugute.

4. Maschinelle Übermittlung der Bescheinigungen nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG)

Nach § 10a EStG können Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bisher hat der Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt diese Beiträge durch eine vom Anbieter auszustellende Bescheinigung nachzuweisen. Im Jahressteuergesetz 2009 wurde festgelegt, dass die in Papierform zu erstellende Beitragsbescheinigung (§ 10a EStG) künftig entfällt. Ab 2011 sind wir verpflichtet, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) diese Informationen jährlich elektronisch mitzuteilen.

Daher erhalten die Beschäftigten, die eine Freiwillige Versicherung bei der ZVK abgeschlossen haben, **letztmals in diesem Frühjahr** eine Steuerbescheinigung.

Aufgrund dieser Änderung war es erforderlich, unsere **Melde- und Antragsvordrucke** für die Freiwillige Versicherung zum 01.01.2010 entsprechend anzupassen. Auf den Vordrucken ist zukünftig neben einer Einwilligung zur Übermittlung der notwendigen Daten auch die Steuer-Identifikationsnummer, die Rentenversicherungsnummer, der Geburtsort und die Staatsangehörigkeit mitzuteilen.

Ohne diese Angaben ist eine Übermittlung der Daten nicht möglich. Die Beitragszahlungen könnten in der Folge nicht als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden!

Bitte verwenden Sie ab sofort ausschließlich die **aktualisierten** Vordrucke, die wir diesem Rundschreiben beigefügt haben*. Sie stehen auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Zusatzversorgung – [Vordrucke & Merkblätter](#) zum Download zur Verfügung. Gerne senden wir Ihnen die überarbeiteten Vordrucke auch zu.

5. Hinweise zur Elternzeit

Nach den Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) kann die in Anspruch genommene Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes durch die/den Beschäftigte/n vorzeitig beendet werden. Die/Der Beschäftigte kann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BEEG den dadurch verbleibenden Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten **mit Zustimmung des Arbeitgebers** auf die Zeit nach Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen.

Mit seinem Urteil vom 21.04.2009 hat das Bundesarbeitsgericht (Az. 9 AZR 391/08) bestätigt, dass - sofern einer vorzeitigen Beendigung der Elternzeit keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen - der Arbeitgeber verpflichtet ist, der Übertragung der Elternzeit zuzustimmen.

* Die Vordrucke sind überholt und wurden daher aus den Anlagen entfernt.

Für die Meldung der sozialen Komponente Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) an die Zusatzversorgungskasse hat das zitierte Urteil **keine unmittelbaren Auswirkungen**. Dennoch ist zu beachten, dass nur dann das Versicherungsmerkmal 28 gemeldet werden darf, wenn die Elternzeit für das entsprechende Kind auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Wird die Elternzeit für das erste Kind auf Grund der Geburt des zweiten Kindes vorzeitig beendet, wird bei der Meldung des Versicherungsmerkmals 28 die Anzahl der Kinder nur mit **1** belegt. Einen Beispielsfall mit weiteren Erläuterungen finden Sie unter Punkt 4 der Hinweise und Musterfälle für die Meldungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I, die Sie auf unserer Homepage www.kvbw.de Rubrik Zusatzversorgung – [Vordrucke und Merkblätter](#) nachlesen können.

6. Neues Tarifrecht für Fleischkontrolleure

Der Tarifvertrag TV-Fleischuntersuchung-VKA ist am 01.09.2008 in Kraft getreten und löst für alle Teilzeitbeschäftigten in der Fleischuntersuchung die bis dahin geltenden Einzeltarifverträge ab.

Gemäß § 16 des Tarifvertrags unterliegen Beschäftigte, die Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb öffentlicher Schlachthöfe erbringen und hierfür nach dem TV-Fleischuntersuchung-VKA eine **Stundenvergütung** erhalten, grundsätzlich der Zusatzversicherungspflicht.

Demgegenüber haben Beschäftigte, die eine **Stückvergütung** erhalten, weiterhin **keinen Anspruch** auf eine Zusatzversorgung.

7. Berechnungswerte 2010

In der Anlage überlassen wir Ihnen die **wichtigen Berechnungswerte 2010 in der Pflicht- und Freiwilligen Versicherung**. Diese können auch auf unserer Homepage www.kvbw.de Rubrik – Zusatzversorgung [Berechnungswerte](#) nachgelesen werden.

Wichtige Berechnungswerte 2010 auf einen Blick - Tarifgebiet West -

Pflichtversicherung		Jahr 2010
Umlagesatz nach § 62 Abs. 1 d.S.		5,50 %
<ul style="list-style-type: none"> davon Arbeitgeberanteil an der Umlage davon Arbeitnehmeranteil (§ 16 Abs. 1 S. 3 ATV-K) 		5,35 % 0,15 %
Sanierungsgeld nach § 63 Abs. 3 d.S. (siehe dazu unsere Mitgliederinfo ZR 11)		
<p><i>Ab 2010 wird für die Bemessung des Sanierungsgeldes neben den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten des vorangegangenen Kalenderjahres der 15-fache (bisher: 9-fache) Wert der dem Mitglied zuzuordnenden jährlichen Leistungsansprüche herangezogen.</i></p> <p><i>An dem auf die individuellen Verhältnisse des Mitglieds abgestimmten Sanierungsgeldsatz von insgesamt 1,7 % bis 3,7 % des laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ändert sich hierdurch nichts.</i></p>		1,7 % - 3,7 %
Versteuerung von Umlagen		
<ul style="list-style-type: none"> Steuerfreie Umlage (§ 3 Nr. 56 EStG) bis Höchstbetrag für die Pauschalversteuerung des Arbeitgeberanteils an der Umlage (§ 16 Abs. 2 ATV-K) 		660,00 € 1.073,76 €
Zusatzbeitrag (steuerlich gefördert nach § 3 Nr. 63 EStG)		0,22 %
Höchstgrenze für das zv-pflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 S. 3 d.S. (2,5-faches der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung)	monatlich	13.750,00 €
	im Zuwendungsmonat	27.500,00 €
Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung: Entgeltsgrenze 1,133-faches der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD / § 38 ATV-K	monatlich	6.100,22 €
	im Zuwendungsmonat	9.760,35 €

Freiwillige Versicherung	Jahr 2010
Riester-Förderung	
Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage (§ 86 EStG) Berechnungsschema zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags	4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens' (abzüglich Zulagen)
Förderfähiger Höchstbetrag (§ 10 a EStG)	2.100,00 € (abzüglich Zulagen)
<u>Zulagen</u>	
Grundzulage (§ 84 EStG)	154,00 €
Kinderzulage je Kind (§ 85 EStG) (für ab dem 1.1.2008 geborene Kinder)	185,00 € (300,00 €)
<u>Sockelbetrag</u> (Mindestbeitrag ohne Zulage; § 86 EStG) nach dem Alterseinkünftegesetz seit 2005 unabhängig von Kinderzahl	60,00 €
Entgeltumwandlung	
Mindestumwandlungsbetrag (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	191,63 €
<u>Förderfähiger Höchstbetrag</u> (§ 3 Nr. 63 EStG) (4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzl. Rentenversicherung, soweit Betrag nicht anderweitig ausgeschöpft z.B. durch den Zusatzbeitrag) steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 Ziffer 9 SvEV sozialversicherungsfrei und für Neuzusagen ab 1.1.2005 sind zusätzlich steuerfrei, doch sozialversicherungspflichtig	2.640,00 € 1.800,00 €